Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2610-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt
Beschlussvorlage			öffentlich

Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss-kontrolle*
07.03.2013	Bezirksvertretung Sterkrade	A		
12.03.2013	Planungsausschuss	V		
18.03.2013	Rat der Stadt	B		

Beratungsgegenstand

Bebauungsplan Nr. 636
- Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) -
Entscheidung über die vorgebrachten Stellungnahmen
und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt beschließt nach eingehender Abwägung

 a) den Stellungnahmen zu III. A4 und III. B4 stattzugeben,

 b) die Stellungnahmen zu III. A1, 2 und 3 sowie III. B1, 2, 3 und 5 zur Kenntnis zu nehmen.

 Gesetzliche Grundlage: **§ 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).**

2. Der Rat der Stadt beschließt ferner:

 a) den Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - in der Fassung vom 03.07.2012 als Satzung;

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 5 Planen, Bauen	Kämmerer	Oberbürgermeister
Terhart 19.02.2013	Klunk 19.02.2013	Datum	Wehling 21.02.2013

* Vorlage zur:	* Ergebnis :	Beschlusskontrolle:	Beteiligung:
Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Ja oder nein	Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

b) die dem Bebauungsplan Nr. 636 beigefügte Begründung (inkl. Umweltbericht) in der Fassung vom 03.07.2012 als Entscheidungsbegründung.

Gesetzliche Grundlage: **§ 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509), und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.09.2012 (GV.NRW.2012, S. 436)**

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/15/2610-01	Termin 18.03.2013	Rat der Stadt

Bezug

Beschluss zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplans Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - vom 17.09.2012 (Drucksache Nr. B/15/2174-01)

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine [X]

ja []

b) Sonstige

Begründung

I. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Plangebiet umfasst die Weierstraße von der von-Trotha-Straße im Süden bis zum Landschaftsbauwerk Sterkrade im Norden, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 2 und 25, und wird wie folgt umgrenzt:

die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 554, 550 und 552, Flur 2, von dessen nordöstlichstem Punkt aus in rechtem Winkel abknickend zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 236, Flur 25, dessen östliche Grenze, von dessen südöstlichstem Punkt zum nordöstlichstem Punkt des Flurstücks Nr. 706, Flur 25, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 219, 1473, 1018, Flur 25, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 133, Flur 1, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 947, Flur 25, von dessen südwestlichstem Grenzpunkt abknickend zu einem Grenzpunkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, (ca. 36 m vom südwestlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks entfernt), südliche Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 239, Flur 1, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 743 und 741, Flur 1, von einem Punkt, ca. 1,5 m vom nördlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 741, Flur 1, Richtung Osten entfernt gelegen, der westlichen Grenze der ausgebauten Weierstraße folgend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 826, Flur 1, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 826, 827, 828, 829, 822, 823 und 824, Flur 1, von dem nordöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 824, Flur 1, in Verlängerung der östlichen Grenze dieses Flurstücks folgend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 553, Flur 2.

II. Planungsanlass und -ziele

Die Weierstraße ist im Bereich zwischen der von-Trotha-Straße und dem Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Weierstraße im o.g. Abschnitt im Sinne von § 125 Abs. 1 BauGB soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Mit dem Bebauungsplan Nr. 636 wird folgendes Hauptplanungsziel verfolgt:

- Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbau.

Die Beschreibung der konkreten Ziele, Zwecke und Festsetzungen des Bebauungsplans sind der beigefügten Begründung (Anlage 4) zu entnehmen. Die Begründung enthält auch den erforderlichen Umweltbericht.

III. Eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligungsverfahren

A. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange

Am 08.02.2010 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - gefasst.

Die Veröffentlichung des Beschlusses erfolgte am 01.03.2010.

Nach dem Aufstellungsbeschluss und der frühzeitigen Beteiligung wurde festgestellt, dass eine Verkleinerung des Verfahrensgebietes in mehreren Bereichen entsprechend dem tatsächlichen Straßenausbau sinnvoll ist. Diese Verkleinerung des Plangebiets ist zur Offenlage vollzogen worden.

Im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und nach den „Verfahrensgrundsätzen für die vorgezogene Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 erfolgte für den Vorentwurf des Bebauungsplans Nr. 636

- in der Zeit vom 08.03.2010 bis 22.03.2010 einschließlich die öffentliche Darlegung und Anhörung der Planung.

Innerhalb dieser Zeit bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen.

Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Eine öffentliche Anhörung (Bürgerversammlung) hat nach Ziffer 3.2 der vom Rat der Stadt beschlossenen „Verfahrensgrundsätze für die vorgezogene Bürgerbeteiligung an der Bauleitplanung“ der Stadt Oberhausen vom 18.05.1987 nicht stattgefunden (Planung von nicht erheblicher Bedeutung). Der Rat hat diese Vorgehensweise durch Beschluss vom 08.02.2010 festgelegt.

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 01.03.2010 bei der Aufstellung des Bebauungsplans beteiligt worden.

Während der Öffentlichkeitsarbeit sind folgende Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 636 eingegangen:

1. Evonik Steag GmbH
Postfach 10 32 62
45117 Essen

2. Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

3. RAG Aktiengesellschaft
Postfach
44620 Herne

4. RWW Mülheim
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim a. d. Ruhr

Kopien der Eingaben sind dieser Beratungsvorlage als Anlage 2 beigefügt.

B. <u>Öffentliche Auslegung</u>

Mit Schreiben vom 06.11.2012 sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden.

In der Zeit vom 12.11.2012 bis 12.12.2012 einschließlich hat der Entwurf des Bebauungsplans Nr. 636 mit Begründung (inkl. Umweltbericht) gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Dabei sind folgende abwägungsrelevanten Stellungnahmen eingegangen:

1. Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Postfach
44025 Dortmund

2. Minegas GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

3. Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40
50977 Köln

4. RWW
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim an der Ruhr

5. STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

Kopien aller abwägungsrelevanten Stellungnahmen sind der Beratungsvorlage als Anlage 3 beigefügt.

IV. Stellungnahme der Verwaltung zu den Eingaben aus der frühzeitigen Beteiligung

Zu III.A1 Evonik Steag GmbH
Postfach 10 32 62
45117 Essen

Es werden keine Anregungen vorgebracht.

Es wird jedoch auf ein im Geltungsbereich liegendes 10 kV-Kabel, Trasse Sterkrade-Nordschacht, im Eigentum von RWE verwiesen, für welches Evonik die Betriebsführung hat.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich des im Verfahrensgebiet liegenden 10 kV-Kabels, Trasse Sterkrade-Nordschacht, wird zur Kenntnis genommen.

Aufgrund der Verkleinerung des Plangebiets zum Offenlagebeschluss liegt die genannte Trasse nicht mehr im Plangebiet. Eine Festsetzung der genannten Trasse nach § 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB wird daher nicht vorgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.A2 Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

Seitens der Mingas-Power GmbH bestehen keine Einwände gegen das Planverfahren.

Sie weist darauf hin, dass sie Pächterin des Bewilligungsfeldes „Methost“ der A-TEC GmbH ist, über dem sich der Geltungsbereich des Bebauungsplans erstreckt. Die Gewinnung des Bodenschatzes (Grubengas) hat jedoch keine erkennbaren Auswirkungen auf die Tagesoberfläche und erfordert daher keine baulichen Anpassungen oder Sicherungsmaßnahmen im Plan.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die A-TEC GmbH wurde mit Schreiben vom 05.11.2012 beteiligt. Der Hinweis bezüglich des vorliegenden Bewilligungsfeldes und der Bodenschatzgewinnung hat keine Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.A3 RAG Aktiengesellschaft
Postfach
44620 Herne

Es werden keine Bedenken vorgebracht.

Es wird jedoch auf im Geltungsbereich verlaufene Fernmeldekabel hingewiesen. Detailplanungen in diesem Bereich seien daher dringend und rechtzeitig mit der RAG abzustimmen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund der Verkleinerung des Plangebietes liegen die genannten Trassen der Fernmeldekabel der RAG nicht mehr in selbigem. Eine Festsetzung der genannten Trassen wird daher nicht vorgenommen.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.A4 RWW (Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH)
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim a. d. Ruhr

Die RWW hat keine grundsätzlichen Bedenken.

Die RWW hat Auszüge aus ihrem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen ihrer vorhandenen Versorgungsleitungen übermittelt. Sie verweist auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW, die bei Arbeiten im Bereich ihrer Anlagen unbedingt zu beachten sei. Einer Überpflanzung bzw. Überbauung ihrer Leitungstrassen werde sie in keinem Fall zustimmen, da sie Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung ihrer Versorgungsleitungen beinhalten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich der im Verfahrensgebiet liegenden Leitungen der RWW wird zur Kenntnis genommen.

Da die Weierstraße bereits fertig gestellt wurde, ist von einer Beeinträchtigung der Interessen der RWW nicht auszugehen.

Die genannte Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen ist bekannt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

V. Stellungnahme der Verwaltung zu den Eingaben aus der Offenlage

Zu III.B1 Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
Postfach
44025 Dortmund

Die Bezirksregierung Arnsberg weist daraufhin, dass das Plangebiet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld "Alsfeld" (Eigentümerin: RAG Aktiengesellschaft, Herne) sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld "Methost" (Eigentümerin: A-TEC Anlagentechnik GmbH, Alpen) befindet. Es sei jedoch kein einwirkungsrelevanter Bergbau dokumentiert. Die im Bebauungsplanentwurf enthaltenen Kennzeichnungen zum Bergbau sind ausreichend.

Im geführten Bergbau-Alt- und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet:

- Sterkrade 1/2 / Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4407-S-015: Bergaufsicht endete, jedoch weiterhin Grundwassermonitoring

- Zeche Sterkrade Teerdestillation / BAV-Kat Nr. 4406-S-001: Bergaufsicht besteht noch, keine konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten innerhalb der Verdachtsflächen möglich

- Sterkrade 1/2 / Halde / BAV-Kat Nr. 4407-S-026: Bergaufsicht endete, jedoch weiterhin Grundwassermonitoring

Der Bezirksregierung Arnsberg sind keine zukünftigen bergbaulichen Tätigkeiten bekannt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die im Bebauungsplan-Entwurf enthaltenen Kennzeichnungen zum Bergbau werden beibehalten.

Die genannten Verdachtsflächen sind für das Planungsziel „Anpassung der Straßenbegrenzungslinien an den vorhandenen Ausbauzustand“ nicht relevant.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.B2 Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

Die Mingas-Power GmbH ist Gewinnungsberechtigte für das Bewilligungsfeld "Methost" der A-TEC GmbH. Gegen das Bebauungsplanverfahren werden keine Einwände erhoben.

Es sind keine erkennbaren Auswirkungen auf die Tagesoberfläche durch die Gewinnung des gasförmigen Bodenschatzes zu erwarten. Daher besteht keine Notwendigkeit baulicher Anpassungen oder von Sicherungsmaßnahmen auf der Planfläche.

Durch das Bebauungsplanverfahren sind keine aktuellen Planungen betroffen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Der Hinweis bezüglich des vorliegenden Bewilligungsfeldes und Bodenschatzgewinnung wird zur Kenntnis genommen. Auswirkungen auf das Bebauungsplanverfahren hat dieser nicht.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.B3 Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Postfach 50 17 40
50977 Köln

Die Gesellschaft ist vom Bebauungsplanverfahren nicht betroffen.

Falls für die Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muss sichergestellt sein, dass dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet.

Stellungnahme der Verwaltung:

Ausgleichsmaßnahmen sind nicht erforderlich, so dass eine Inanspruchnahme eines Schutzstreifens hierdurch auch nicht erfolgt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

Zu III.B4 RWW (Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH)
Postfach 10 16 63
45466 Mülheim an der Ruhr

Die RWW hat keine grundsätzlichen Bedenken.

Sie verweist jedoch auf ihre Stellungnahme vom 04.03.2012. Hierin äußert sie ebenfalls keine Bedenken, allerdings wird sie einer Überpflanzung bzw. Überbauung ihrer Leitungstrassen in keinem Fall zustimmen, da eine Überpflanzung bzw. Überbauung des Trassenbereiches Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung der Versorgungsleitungen beinhaltet und gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem GVGW-Regelwerk GW125 widerspricht.

Die RWW hat Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen der vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auswirkungen aus den Hinweisen ergeben sich für das gegenwärtige Bebauungsplanverfahren nicht. Die genannten einschlägigen Regelwerke werden bei baulichen Maßnahmen berücksichtigt.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, der Stellungnahme stattzugeben.

Zu III.B5 STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1-3
45128 Essen

Die STEAG bringt keine Anregungen vor.

Sie verweist jedoch auf eine von ihr betriebene, aber im Eigentum der RWE Net befindliche 10 kV-Kabeltrasse „UA Sterkrade Nord - Zeche Sterkrade“ (ehemals 25 kV). Diese befände sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die genannte Kabeltrasse ist bekannt. Aufgrund der Verkleinerung des Plangebiets zur Offenlage befindet sich diese Kabeltrasse jedoch nicht mehr im Geltungsbereich des Bebauungsplans.

Die Verwaltung empfiehlt daher dem Rat der Stadt, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.

VI. Weiterer Verfahrensablauf

Die Einwender werden über die Entscheidung des Rates der Stadt schriftlich informiert.

Mit der anschließenden öffentlichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses im Amtsblatt der Stadt Oberhausen wird der Bebauungsplan Nr. 636 rechtskräftig.

VII. Kurzzusammenfassung

Der Rat der Stadt entscheidet über die vorgebrachten Stellungnahmen und beschließt den Bebauungsplan Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße) - als Satzung.

Durch den Bebauungsplan wird die Weierstraße zwischen von-Trotha-Straße und Landschaftsbauwerk Sterkrade zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Weierstraße ist im Bereich zwischen von-Trotha-Straße und dem Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Anlagen

Anlage 1: Verkleinerter Auszug des Bebauungsplans in der Fassung vom 03.07.2012

Anlage 2: Abwägungsrelevante Stellungnahmen der frühzeitigen Beteiligung

Anlage 3: Abwägungsrelevante Stellungnahmen der Offenlage

Anlage 4: Begründung (inkl. Umweltbericht) zum Bebauungsplan in der Fassung vom 03.07.2012

Bebauungsplan Nr. 636

Weierstraße

(von der von-Trotha-Straße bis Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße)

Stadtgemeinde Oberhausen

Gemarkung Sterkrade
Maßstab 1:500

Am 08.02.2010 hat der Rat der Stadt gemäß § 2(1) des Baugesetzbuches beschlossen diesen Bebauungsplan aufzustellen.
Oberhausen, 03.07.2012
Der Oberbürgermeister
I.V.

Angefertigt:
Oberhausen, 03.07.2012

Die Übereinstimmung der Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der richtige Darstellung des gegenwärtigen örtlichen Zustands werden bescheinigt.
Oberhausen, 03.07.2012
Stv. Bereichsleitle Geodaten, Vermessung und Kataster

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Oberhausen, 03.07.2012
Teamleitung Stadtplanung

Die Offenlegung dieses Bebauungsplanentwurfes wurde gemäß § 3 (2) des Baugesetzbuches vom Rat der Stadt am 43.03.2012 beschlossen.
Oberhausen, 01.04.2012
Der Oberbürgermeister
I.V.

Dieser Bebauungsplanentwurf hat gemäß § 3(2) des Baugesetzbuches in der Zeit vom 02.04.12 bis 02.05.12 öffentlich ausgelegen.
Oberhausen,
Der Oberbürgermeister
Bereichsleiter Stadtplanung

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10(1) des Baugesetzbuches durch den Rat der Stadt am als Satzung beschlossen worden.
Oberhausen,
Der Oberbürgermeister

Der Satzungsbeschluss des Rates der Stadt vom ist am gemäß § 10(3) des Baugesetzbuches mit dem Hinweis, dass der sonstehende Bebauungsplan ab dem im Dezernat 5, Bereich 1-Stadtplanung,, Technisches Rathaus Sterkrade, Bahnhofstraße 66, Zimmer Nr. A-204, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekannt gemacht worden.
Oberhausen,
Der Oberbürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I, S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, Seite 1509)

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung – BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S.132) in der zurzeit geltenden Fassung.

Planzeichenverordnung vom 18.12.1990 (BGBl. I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S.1509)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW, 1994 S.666) in der zurzeit geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung – (BauO NRW) vom 31.03.2000 (GV. NRW, 2000 S.256)) in der zurzeit geltenden Fassung.

Kennzeichnung

(gemäß § 9Abs. 5 Nr. 2 BauGB

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umgeht und zum Anpassungsbereich gemäß § 110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des unterfägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 3-2766 Nr. 1425/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der Bergverwaltung bei der Bezirksregierung Arnsberg bzw. der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

Festsetzungen
gemäß BauGB und BauNVO

Vekehrsflächen
(§9 Abs.1 Nr. 11 BauGB)

- Öffentliche Verkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- V — Verkehrsgrün, Straßenbegleitgrün

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

- Anpflanzen von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)
- Bindung für die Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Zeichenerklärung
Bestandsangabe

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Fahrbahnbegrenzung, Nutzungsgrenze
- Wohn- und Öffentliche Gebäude
- Sonstige Gebäude
- II Geschosszahl
- Grenzpunkt vermarkt
- Grenzpunkt unvermarkt
- 239 Flurstücksnummer
- Baum (allgemein)
- Kanaldeckel
- Radweg
- Zaun
- Hecke
- Mauer
- Böschung

Waldteichstraße
Weierstraße L 215
von - Trotha - Straße K 10
Flur 1
Flur 2
Flur 25
Anschluß:
Bebauungsplan Nr. 35, 2. Änderung

EVONIK INDUSTRIES

Evonik Steag GmbH Postfach 10 32 62 45117 Essen

5	Planen, Bauen, Wohnen		
5-1	Bereich Stadtplanung		
BL		5-1-20	UDB
Eingang	29. MRZ. 2010		
5-1-00	5-1-10	5-1-20	5-1-30

Ver 29/3

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Verfahren und Konstruktion von
Bauleitplänen, Sondermaßnahmen

46042 Oberhausen

25. März 2010

Ernst-Jürgen Ehrmann
Umwelt, Genehmigungen, Produkte
Telefon +49 201/177-3424
Telefax +49 201/177-3477
ernst-juergen.ehrmann@evonik.com

Ihr Zeichen
5-1-00/la/mer

Ihre Nachricht vom
01.03.2010

Bebauungsplan Nr. 636 – Weierstraße –
(zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen. Es werden von uns keine Anregungen vorgebracht.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 636 liegt ein 10 kV Kabel, Trasse Sterkrade-Nordschacht, RWE Eigentum / Evonik hat die Betriebsführung.

Zuständig: RWE Net, Herr Tünnesen, Resser Landstraße 41, 46483 Wesel, Telofon: 0281/2012361.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Steag GmbH

i. V. Wonner
i. V. Dr. Wonner

i. A. Ehrmann
i. A. Ehrmann

Evonik Steag GmbH
Rellinghauser Str. 1-11
45128 Essen
Telefon +49 201 177-03
Telefax +49 201 177-3475
www.evonik.de/energy

Aufsichtsrat
Dr. Klaus Engel, Vorsitzender
Geschäftsführung
Joachim Rumstadt, Vorsitzender
Dr.-Ing. Wolfgang Cieslik,
Alfred Geißler, Karl Schnadt

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

T:\EHRMANN\2010\03_10\b_BPL_636_OB_2503.doc



Zeichenerklärung

- Kabel Graben
- Kabeltrasse, geortet
- Katastergrundlage
- Bl.2/1 — Blattschnitt mit Nr.
- KM 0,5
- KM 1,0

EVONIK INDUSTRIES

Lageplan
10 kV Kabeltrasse
Sterkrade - Nordschacht

gem.	November 2008	Gützloe	Maßstab 1:5000	GB.-N 08/21
gez.	Dezember 2008	Denisenko		
ergän.	Februar 2009	Denisenko	Länge ~ 5184 m	Kabelsys
			Zeichnungs-/Blattnr.	

Mingas-Power

Mingas-Power GmbH · 45117 Essen



Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Bauleitplanverfahren u. Konstruktion
z.Hd. Herrn Launert

46042 Oberhausen

15. März 2010

Franz Josef Beßelmann

Telefon +49 201 801-2667
Telefax +49 201801 -2660
Mobil +49 1755861257
franz.besselmann@evonik.com

Ihr Zeichen

5-1-00/la/mer

Ihre Nachricht vom

01.03.2010

Bebauungsplan 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südl. der Westhoffstraße -

Sehr geehrter Herr Launert,

Mingas-Power GmbH ist Pächterin des Bewilligungsfeldes „Methost" der A-Tec GmbH, über dem sich die Fläche des Bebauungsplans 636 der Stadt Oberhausen erstreckt. Ihr an Minegas GmbH gesandtes Schreiben ist zuständigkeitshalber an Mingas-Power GmbH weitergeleitet worden.

Gegen das Planverfahren bestehen seitens Mingas-Power GmbH keine Einwände. Die Gewinnung des Bodenschatzes in Form von Grubengas aus diesem Bewilligungsfeld hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Tagesoberfläche. Insofern ergibt sich aus unserer Tätigkeit keine Notwendigkeit zu baulichen Anpassungen oder Sicherungsmaßnahmen auf der Planfläche.

Zu evtl. bestehenden oder zukünftigen Einwirkungen auf die Planflächen durch bergbauliche Tätigkeiten Dritter kann seitens Mingas-Power GmbH keine Aussage gemacht werden.

Mit freundlichem Gruß

Mingas-Power GmbH

ppa. A. Brandt i.V. F.J. Beßelmann

A. Brandt F.J. Beßelmann

Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Str. 1-3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-2670
Telefax +49 201 801-2660
www.mingas-power.com

Geschäftsführer
Andreas Minke, Gerd Wagner

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Essen
HRB 15930
Steuer-Nr. 112/5708/1552
USt-ID DE 217 471 627

Commerzbank AG Essen
Konto 1 419 001 BLZ 360 400 39

Deutsche Bank Essen
Konto 106 885 700 BLZ 360 700 50

RAG
Deutsche Steinkohle

RAG Aktiengesellschaft • Postfach • 44620 Herne

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 30. MRZ. 2010
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

Stadt Oberhausen
FB 5-1-30
46042 Oberhausen

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen	Telefon/Durchwahl	Datum
5-1-30/La	01.03.2010	BG G1 The/Re The_58_10_OB_BP636.doc	02323/15-3906 Fax: 02323/15-2615	26.03.2010

Bebauungsplan 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße)

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des o. g. Bebauungsplanes werden seitens unserer Gesellschaft keine Bedenken vorgebracht.

Im Bereich des Bebauungsplanes verlaufen Fernmeldekabel der RAG Aktiengesellschaft (siehe Anlage 1). Die in der beigefügten Planunterlage rot gekennzeichneten (↳ gelb gemarkert) Fernmeldekabeltrassen sind in Betrieb und werden auf unbestimmte Zeit benötigt. Die blau dargestellten (↳ grün gemarkert) Trassen sind derzeit nicht in Betrieb. Im Bereich der RAG-Fernmeldekabel und der technischen Anlagen/Einrichtungen sind Detailplanungen mit uns dringend und rechtzeitig abzustimmen und unsere Belange entsprechend zu berücksichtigen. Ihr Ansprechpartner für eventuelle Rückfragen ist die Siemens IT-Dienstleistung und Beratung GmbH, Bruchstraße 5 in 45883 Gelsenkirchen (Ruf: 0209/9456-7093, Herr Fobbe).

Zum Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung haben wir keine Anregungen.

Mit freundlichem Glückauf
RAG AKTIENGESELLSCHAFT
ppa Peuz i.V. Maier

Anlage

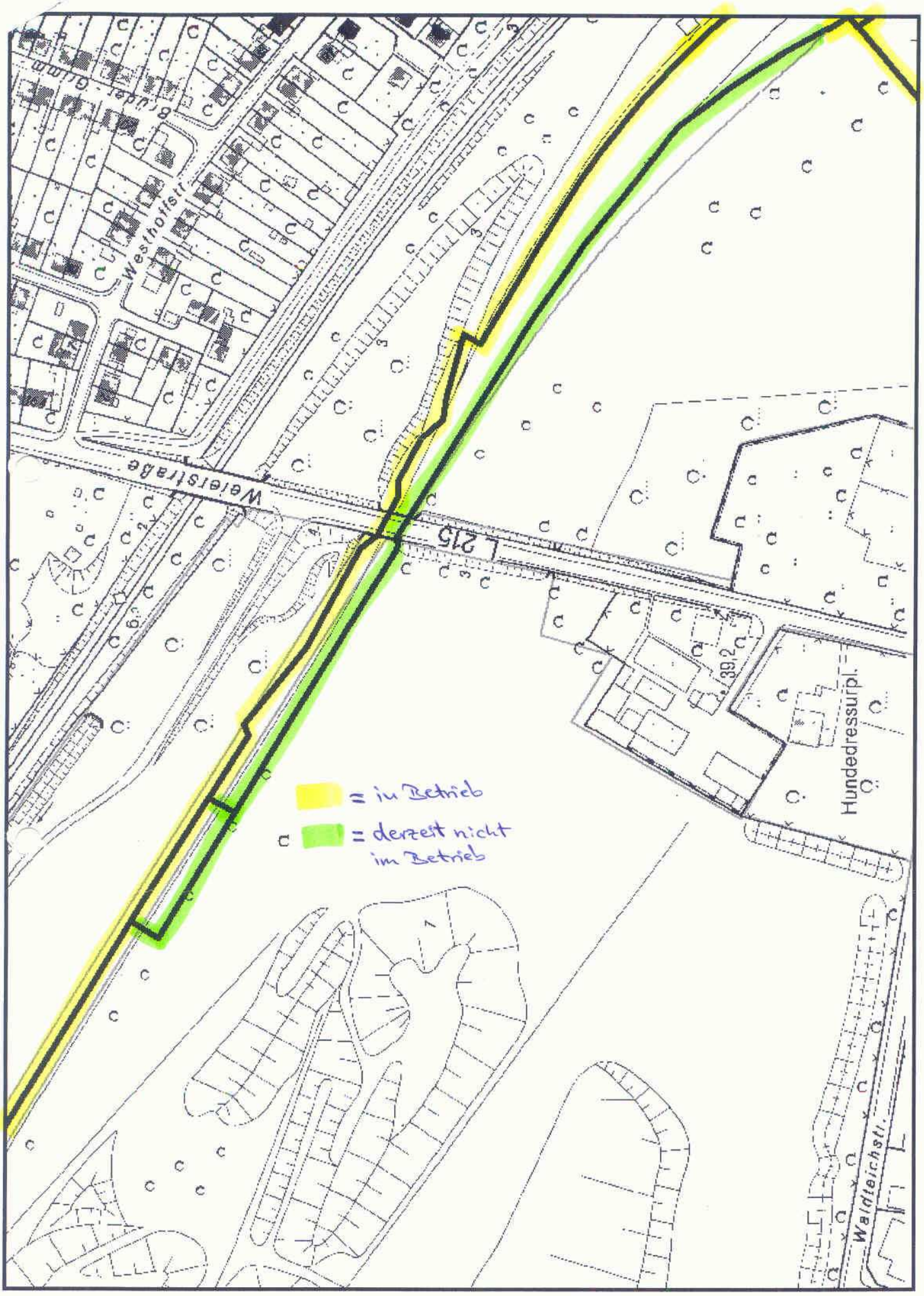
RAG Aktiengesellschaft
Shamrockring 1
44623 Herne
Telefon: (0 23 23) 15-0
Telefax: (0 23 23) 15-20 20
Internet: www.rag.de
E-Mail: post@rag.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Wilhelm Bonse-Geuking

Vorstand:
Bernd Tönjes, Vors.
Jürgen Eikhoff
Dr. Jürgen-Johann Rupp
Peter Schrimpf

Sitz der Gesellschaft: Herne
Registergericht:
Amtsgericht Bochum
Handelsregister HRB 11550

22001-19


Westhoffstr.
Weiersstraße
215
39,2
Hundedressurpl.
Waldteichstr.
= in Betrieb
= derzeit nicht im Betrieb

RWW

RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
z. Hd. Herrn Daniel Launert
46042 Oberhausen



Verteilnetzbetrieb

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 1.03.2010
Unsere Zeichen RN10-227/Uef
Name Herr Klumbis
Telefon + 49 208 44 33-427
Telefax + 49 208 44 33-445
E-Mail detlev.klumbis@rwe.com

Mülheim an der Ruhr, 4. März 2010

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)
hier. Bebauungsplan 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Str. und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstr.)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Launert,

gegen die genannten Bauleitpläne bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Sie erhalten Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Telefon +49 208 668182, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.Weiterhin verweisen wir auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Einer Überpflanzung bzw. Überbauung unserer Leitungstrassen werden wir in keinem Fall zustimmen.

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
T +49 208 44 33-1
F +49 208 44 33-2 33
I www.rww.de
Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hanns-Ferdinand Müller
Geschäftsführer:
Lothar Arnold
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

RWW

Überpflanzungen bzw. Überbauungen des Trassenbereiches unserer Einrichtungen beinhalten Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung unserer Versorgungsleitungen und widersprechen gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem DVGW-Regelwerk GW 125.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Busch i. V. Kude

DVGW TSM GEPRÜFT

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Stadt Oberhausen
Bahnhofstraße 66
46 042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Dezernat 0
Stadtkanzlei
Eing. 03. Dez. 2012

z.K.	K.W.	Bon	De	Alt	Mid	Brö

05.

5-1

Datum: 30.11.2012
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1 - 2012 - 653
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Thomas Rützel
thomas.ruetzel@bezreg-arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3946
Fax: 02931/82-Fax

Goebenstraße 25
44135 Dortmund

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang -5. DEZ. 2012
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-2[illegible] | 5-1-30

Nein 5/12

Bebauungsplan Nr. 636 „Weierstraße“
Ihre Schreiben vom 06.11.2012

Anlage : - 1 -

Sehr geehrter Herr Launert,

das angezeigte Plangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Alsfeld“ sowie über dem auf Kohlenwasserstoffe erteilten Bewilligungsfeld „Methost“. Eigentümerin des Bergwerksfeldes „Alsfeld“ ist die RAG Aktiengesellschaft, Shamrockring 1 in 44623 Herne. Inhaberin der Bewilligung „Methost“ ist die A-TEC Anlagentechnik GmbH, Schulstraße 11 in 46519 Alpen. Nach den mir derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist kein einwirkungsrelevanter Bergbau innerhalb der Planmaßnahme dokumentiert. Die unter Punkt IV Kennzeichnung gemachten Angaben zu Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB) sind ausreichend.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
08.30 – 12.00 Uhr
und 13.30 – 16.00 Uhr
Freitags von
08:30 – 14.00 Uhr

Konto der Landeskasse Düsseldorf bei der Landesbank Hessen-Thüringen:
4008017
BLZ 30050000
IBAN: DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADEDD
Umsatzsteuer ID:

Im hier geführten Bergbau - Alt und Verdachtsflächen-Katalog (BAV-Kat) sind derzeit für das Plangebiet und dessen unmittelbare Umgebung des o.a. Bebauungsplans Nr. 636 folgende Verdachtsflächen nachrichtlich verzeichnet (vgl. auch Anlage):

- Sterkrade 1/2 / Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung / BAV-Kat Nr. 4407-S-015

- Zeche Sterkrade Teerdestillation / BAV-Kat Nr. 4406-S-001

- Sterkrade 1/2 / Halde / BAV-Kat Nr. 4407-A-026

Im Bereich der Verdachtsflächen Sterkrade 1/2, Zeche, Kokerei mit Nebengewinnung und Halde endete die Bergaufsicht jedoch wird hier weiterhin ein Grundwassermonitoring durchgeführt. Für den Bereich Zeche Sterkrade, Teerdestillation sowie das Umlagerungsbauwerk besteht noch Bergaufsicht. Die Katalogunterlagen ermöglichen keine konkreten Aussagen zu den heutigen umweltrelevanten Gegebenheiten innerhalb der Verdachtsflächen. Da aus unseren Akten keine weiteren Angaben über Folgenutzungen hervorgehen und die Stadt Oberhausen als Trägerin öffentlicher Belange an der Durchführung der Abschlussbetriebsplanverfahren voll umfänglich beteiligt war bzw. ist ,wird hier davon ausgegangen, dass Ihnen auch als der hier zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde aktuelle altlastenrelevante Informationen vorliegen.

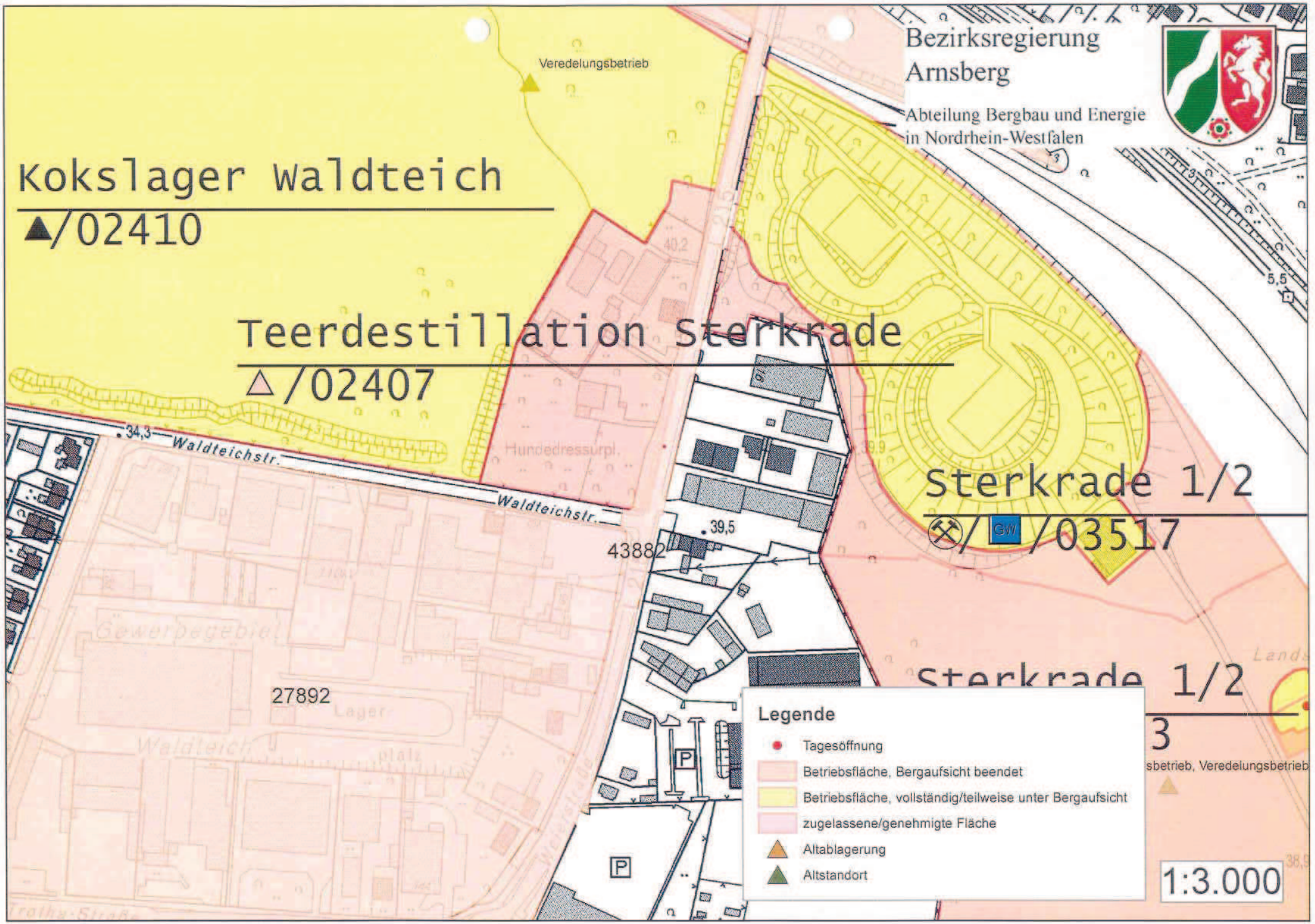
Über mögliche zukünftige, betriebsplanmäßig noch nicht zugelassene bergbauliche Tätigkeiten ist hier nichts bekannt. Diesbezüglich empfehle ich Ihnen, auch die o. g. Bergwerkseigentümerin bzw. Inhaberin an der Planungsmaßnahme zu beteiligen, falls dieses nicht bereits erfolgt ist.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:

(Thomas Rützel)


Bezirksregierung
Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
in Nordrhein-Westfalen
Veredelungsbetrieb
Kokslager Waldteich
▲/02410
Teerdestillation Sterkrade
△/02407
Sterkrade 1/2
⚒/GW/03517
Sterkrade 1/2
3
sbetrieb, Veredelungsbetrieb
Waldteichstr.
Waldteichstr.
34,3
39,5
43882
27892
Hundedressurpl.
Gewerbegebiet
Lager
Waldteichplatz
P
P
Legende
Tagesöffnung
Betriebsfläche, Bergaufsicht beendet
Betriebsfläche, vollständig/teilweise unter Bergaufsicht
zugelassene/genehmigte Fläche
Altablagerung
Altstandort
1:3.000

Minegas

Mingas-Power GmbH · 45117 Essen

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
Bauleitplanverfahren u. Konstruktion
z.Hd. Herrn Launert

46042 Oberhausen

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 21. NOV. 2012
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

14.11.2012

Franz Josef Beßelmann

Telefon +49 201 801-2667
Telefax +49 201 801-2660
Mobil +49 175 58 61 257
franz.besselmann@steag.com

Ihr Zeichen
5-1-30/La

Ihre Nachricht vom
05.11.2012

Bebauungsplan 636 –Weierstraße -

Sehr geehrter Herr Lauert,

Mingas-Power GmbH ist Gewinnungsberechtigte für das Bewilligungsfeld „Methost" der A-TEC GmbH, über dem sich die Fläche des Bebauungsplans Nr. 636 –Weierstraße- der Stadt Oberhausen erstreckt.

Gegen das Planverfahren bestehen seitens Mingas-Power GmbH keine Einwände. Die Gewinnung des gasförmigen Bodenschatzes aus diesem Bewilligungsfeld hat keine erkennbaren Auswirkungen auf die Tagesoberfläche. Insofern ergibt sich aus unserer bergbaulichen Tätigkeit keine Notwendigkeit zu baulichen Anpassungen oder Sicherungsmaßnahmen auf der Planfläche. Auch werden keine aktuellen Planungen unseres Unternehmens betroffen.

Zu evtl. bestehenden oder zukünftigen Einwirkungen auf die Planflächen durch bergbauliche Tätigkeiten Dritter kann durch Mingas-Power GmbH keine Aussage gemacht werden.

Mit freundlichem Gruß

Mingas-Power GmbH

ppa. A. Brdt. i.A. Beßelmann

Andreas Brandt Franz Josef Beßelmann

Mingas-Power GmbH
Rüttenscheider Str. 1 – 3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-2661
Telefax +49 201 801-2660

Geschäftsführer
Andreas Minke, Gerd Wagner

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht Essen
HRB 15930
Steuer-Nr. 112/5708/1552
USt-ID DE 217 471 627

Commerzbank AG Essen
Konto 1 419001 BLZ 360400 39

Deutsche Bank AG Essen
Konto 106 885 700 BLZ 360 700 50

Sie betrachten: 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Str. und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstr.)
Verfahrensschritt: Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
Zeitraum: 12.11.2012 - 12.12.2012

[1] Stellungnahme wurde abgegeben!	
Sachbearbeiter:	Silke Niemann, Redakteur
Behörde:	Rhein-Main-Rohrleitungstransportgesellschaft mbH
Abgabedatum:	Mittwoch, der 14. November 2012 um 11:22:06 Uhr
Aktenzeichen:	NB 001262 SNI
Stellungnahme:	Von der vorgenannten Maßnahme werden weder unsere vorhandenen Anlagen noch laufende bzw. vorhersehbare Planungen unseres Hauses betroffen. Falls für Ihre Maßnahme ein Ausgleich für den Eingriff in Natur und Landschaft gefordert wird, muß sichergestellt sein, daß dieser nicht im Schutzstreifen unserer Leitungen stattfindet. Sollten die Ausgleichsmaßnahmen vorgenommen werden, bitten wir um erneute Beteiligung.
Nachträge:	*Keine Nachträge / Ergänzungen vorhanden.*

RWW

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 5-1-20 UDB
Eingang 15. NOV. 2012
5-1-00 5-1-10 5-1-20 5-1-30

Nie 15/11

RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
46042 Oberhausen

Verteilnetzbetrieb

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 6.11.12
Unsere Zeichen RN10-227/Zol
Name André Niemietz
Telefon + 49 208 44 33-875
Telefax + 49 208 44 33-445
E-Mail andre.niemietz@rwe.com

Mülheim an der Ruhr, 12. November 2012

Bebauungsplan 636 – Weierstraße, zwischen von-Trotha-Straße und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den genannten Bebauungsplan bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Dabei gehen wir davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können. Weiterhin verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 4. März 2010.

Wir haben für Sie Planausschnitte mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen und Betriebskabel vorbereitet. Die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel kann von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen. Hausanschlussleitungen gehören unseren Anschlussnehmern. Hierüber besitzen wir keine Planunterlagen. Unser Service-Point Oberhausen, Telefon 0208 668182, kann Ihnen gerne nach Terminvereinbarung die Lage der Leitungen in der Örtlichkeit anzeigen. RWW haftet nicht für unrichtige Planunterlagen.

Haben sie noch Fragen? Gerne beantworten wir diese auch telefonisch.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Jürgen Erbel i. V. Horst Busch

Anlage
Lagepläne

DVGW TSM GEPRÜFT

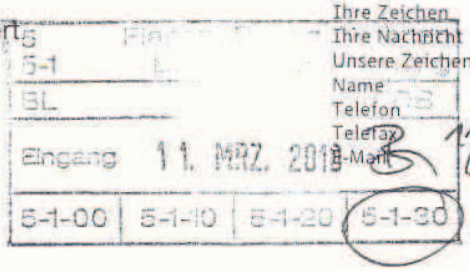
RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
T 0208 4433-1
F 0208 4433-2 33
I www.rww.de
Vorsitzender des
Aufsichtsrates:
Bernd Böddeling
Geschäftsführer:
Dr. Franz-Josef Schulte
Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235
Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500
Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

VORWEG GEHEN

RWW

RWW, Postfach 10 16 63, 45466 Mülheim an der Ruhr

Stadt Oberhausen
Fachbereich 5-1-30
z. Hd. Herrn Daniel Launert
46042 Oberhausen



Verteilnetzbetrieb

Ihre Zeichen 5-1-30/La
Ihre Nachricht 1.03.2010
Unsere Zeichen RN10-227/Uef
Name Herr Klumbis
Telefon + 49 208 44 33-427
Telefax + 49 208 44 33-445
E-Mail detlev.klumbis@rwe.com

Mülheim an der Ruhr, 4. März 2010

1. Beteiligung bei der Aufstellung von Bauleitplänen gemäß § 4 Baugesetzbuch (BauGB)
hier. Bebauungsplan 636 - Weierstraße (zwischen von-Trotha-Str. und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstr.)

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Launert,

gegen die genannten Bauleitpläne bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass unsere vorhandenen Anlagen in ihrer jetzigen Lage verbleiben können.

Sie erhalten Ausschnitte aus unserem Planwerk mit den eingetragenen Linienführungen unserer vorhandenen Versorgungsleitungen. Über die von unseren Leitungen abzweigenden Hausanschlussleitungen, die im Eigentum unserer Anschlussnehmer stehen, besitzen wir keine Planunterlagen. Die Lage dieser Einrichtungen kann Ihnen unser Service-Point Oberhausen, Telefon +49 208 668182, den Sie bitte auch bei Rückfragen ansprechen, nach vorheriger Terminabsprache in der Örtlichkeit aufzeigen.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Lage und Tiefe der in den Planunterlagen eingetragenen Wasserrohrleitungen und Kabel von der tatsächlichen Lage und Tiefe abweichen kann. Eine Haftung der RWW für unrichtige Planunterlagen ist ausgeschlossen.Weiterhin verweisen wir auf die Schutzanweisung für erdverlegte Anlagen der RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft, die bei Arbeiten im Bereich unserer Anlagen unbedingt zu beachten ist. Diese Anweisung liegt Ihnen vor. Bei Bedarf können wir Ihnen gerne weitere Exemplare zur Verfügung stellen.

Einer Überpflanzung bzw. Überbauung unserer Leitungstrassen werden wir in keinem Fall zustimmen.

RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
Am Schloß Broich 1 - 3
45479 Mülheim an der Ruhr
T +49 208 44 33-1
F +49 208 44 33-2 33
I www.rww.de

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Dr. Hanns-Ferdinand Müller

Geschäftsführer:
Lothar Arnold

Registergericht:
Duisburg
Reg.-Nr. B 14235

Bankverbindung:
Commerzbank AG
BLZ 362 400 45
Kto.-Nr. 763 765 500

Steuer-Nr.: 120/5750/0393
USt.-IdNr. DE 1203 48 279

RWW

Überpflanzungen bzw. Überbauungen des Trassenbereiches unserer Einrichtungen beinhalten Risiken für den Betrieb und die Unterhaltung unserer Versorgungsleitungen und widersprechen gleichzeitig eindeutig den allgemein geltenden Regeln der Technik der DIN 1998 und dem DVGW-Regelwerk GW 125.

Freundliche Grüße

RWW Rheinisch-Westfälische
Wasserwerksgesellschaft mbH

i. V. Busch i. V. Kude

DVGW TSM GEPRÜFT

5 Planen, Bauen, Wohnen
5-1 Bereich Stadtplanung
BL 14 5-1-20 L
Eingang 13. DEZ. 2012
5-1-00 | 5-1-10 | 5-1-20 | 5-1-30

steag

Ne 14/12

STEAG GmbH | Rüttenscheider Straße 1-3 | 45128 Essen

Stadt Oberhausen
46042 Oberhausen

Stadt Oberhausen
Eing. 14. DEZ. 2012
5-1-30
Dezernat

Dominik Wirges
Umwelt, Genehmigungen, Produkte

Telefon +49 201 801-4221
Telefax +49 201 801-4244

dominik.wirges@steag.com

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom
5-1-30/La	05.11.2012

06.12.2012

2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 636 - Weierstraße (zwischen von Trotha-Str. und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstr.)-

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Übersendung der Unterlagen danken wir Ihnen und nehmen wie folgt Stellung.

In dem dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes verläuft die 10 kV-Kabeltrasse „UA Sterkrade Nord - Schacht Sterkrad" (ehemals 25 kV), die sich im Eigentum der RWE Net befindet und von der STEAG GmbH betrieben wird.

Wie wir von dem zuständigen Ansprechpartner, Herr Tünnesen von RWE Net, erfahren haben, befinden Sie sich bereits in Abstimmungsgesprächen mit RWE Net. Daher werden von uns keine Anregungen vorgebracht. Zu Ihrer Information erhalten Sie einen Lageplan der Kabeltrasse.

Mit freundlichen Grüßen

STEAG GmbH

i. V. Wonner
i. V. Dr. Aribert Wonner

i. A. Wirges
i. A. Dominik Wirges

Anlage
- Lageplan der 10 kV-Kabeltrasse

STEAG GmbH
Rüttenscheider Straße 1–3
45128 Essen
Telefon +49 201 801-00
Telefax +49 201 801-6388
www.steag.com

Aufsichtsratsvorsitzender:
Dr. Hermann Janning
Geschäftsführung:
Joachim Rumstadt, Vorsitzender
Dr.-Ing. Wolfgang Cieslik
Alfred Geißler
Dr.-Ing. Ralf Gilgen

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht:
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 19649

STADT OBERHAUSEN

Bebauungsplan Nr. 636

- Weierstraße –

(zwischen von-Trotha-Str. und Brückenbauwerk südlich der Westhoffstr.)

BEGRÜNDUNG (mit Umweltbericht)

gem. § 9 Abs. 8 BauGB

in der Fassung vom 03.07.2012

I. Allgemeines - 3 -
I.1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich - 3 -
I.2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele - 3 -
I.3. Bestandssituation - 3 -
I.4. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung - 3 -
I.5. Stadtentwicklungskonzept (STEK) - 5 -
I.6. verbindliche Bauleitplanung - 5 -
I.7. Bisheriges Planverfahren - 6 -
II. Bebauungsplanfestsetzungen - 6 -
III. Umweltbericht - 6 -
III.1. Einleitung - 6 -
III.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens - 8 -
III.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante) - 12 -
III.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen - 12 -
III.5. Geprüfte Alternativen - 12 -
III.6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung - 12 -
III.7. Monitoring - 12 -
III.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung - 13 -
IV. Kennzeichnung - 13 -
V. Bodenordnung - 13 -
VI. Kosten - 13 -
VII. Flächenbilanz - 13 -

I. Allgemeines

I.1. Lage des Plangebiets im Stadtbereich

Das Verfahrensgebiet wurde seit der Vorentwurfsfassung durch die Anpassung an den vorhandenen Straßenausbau verkleinert. Das Plangebiet umfasst nunmehr die Weierstraße von der von-Trotha-Straße im Süden bis zum Landschaftsbauwerk Sterkrade im Norden, liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 2 und 25, und wird nunmehr wie folgt umgrenzt:

die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 554, 550 und 552, Flur 2, von dessen nordöstlichstem Punkt aus in rechtem Winkel abknickend zur östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 236, Flur 25, dessen östliche Grenze, von dessen südöstlichstem Punkt zum nordöstlichstem Punkt des Flurstücks Nr. 706, Flur 25, die östlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 706, 219, 1473, 1018, Flur 25, die östliche Grenze des Flurstücks Nr. 133, Flur 1, östliche und südliche Grenze des Flurstücks Nr. 947, Flur 25, von dessen südwestlichstem Grenzpunkt abknickend zu einem Grenzpunkt auf der südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, (ca. 36m vom südwestlichsten Grenzpunkt dieses Flurstücks entfernt), südliche Grenze des Flurstücks Nr. 238, Flur 1, südöstliche Grenze des Flurstücks Nr. 239, Flur 1, südliche Grenze des Flurstücks Nr. 742, Flur 1, westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 743 und 741, Flur 1, von einem Punkt, ca. 1,5 m vom nördlichsten Punkt des Flurstücks Nr. 741, Flur 1, Richtung Osten entfernt gelegen, der westlichen Grenze der ausgebauten Weierstraße folgend bis zum südöstlichsten Grenzpunkt des Flurstücks Nr. 826, Flur 1, die westlichen Grenzen der Flurstücke Nr. 826, 827, 828, 829, 822, 823 und 824, Flur 1, von dessen nordöstlichstem Grenzpunkt in Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks Nr. 824, Flur 1, folgend bis zur südlichen Grenze des Flurstücks Nr. 553, Flur 2.

I.2. Planungsanlass und Hauptplanungsziele

Die Weierstraße ist im Bereich zwischen von-Trotha-Straße im Süden und dem Landschaftsbauwerk Sterkrade im Norden bautechnisch erstmalig endgültig hergestellt. Der Grunderwerb der Straßenflächen ist abgeschlossen.

Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage Weierstraße im o.g. Abschnitt im Sinne von § 125 Abs. 1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

I.3. Bestandssituation

Die Weierstraße ist vollständig ausgebaut. Die angrenzenden Grundstücke sind überwiegend bebaut.

I.4. Ziele der Raumordnung / vorbereitende Bauleitplanung

Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen. Sie sind von den in §4 (1) Raumordnungsgesetz (ROG) aufgeführten Adressaten zu beachten. D. h., es handelt sich um Festlegungen, die nicht durch eine Abwägung überwindbar sind. Die Bauleitpläne sind gemäß §1 (4) BauGB an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Landesentwicklungsplan NRW (LEP) / Landesentwicklungsprogramm (LEPro)

Im Teil A des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) vom 11.05.1995 als landesweiter Raumordnungsplan, wurde erstmalig die europäische Metropolregion Rhein-Ruhr konkretisiert. Oberhausen ist dabei im Rahmen der zentralörtlichen Gliederung als Mittelzentrum im Ballungskern Ruhrgebiet dargestellt.

Der Teil B des LEP NRW enthält für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 636 keine weiteren zeichnerischen Darstellungen.

Der im Bebauungsplan festgesetzte Abschnitt der Weierstraße ist als Landesstraße L 215 klassifiziert. Er ist somit eingebunden in das regionale Verkehrsnetz und unterliegt daher auch entsprechenden LEP-Zielen.

Im textlichen Teil des LEP enthält das Kapitel D.I.2. „Entwicklung der Verkehrsinfrastruktur des Landes und Verbesserung der regionalen Verkehrssituation" das Ziel 2.1.3.: „Die Verkehrsinfrastruktur muss umwelt-, sozial- und stadtverträglich fortentwickelt werden. (...) Konzepte zur Fortentwicklung der Verkehrsinfrastruktur sind mit Planungen und Maßnahmen zur Verbesserung der Wohnsituation und zur Entwicklung der Freizeitinfrastruktur zu verknüpfen."

Der bereits abgeschlossene Ausbau des Straßenzuges beinhaltet unter anderem die Neuanlage von begleitenden Radwegen. Dies stellt eine im genannten LEP-Ziel angestrebte Verbesserung der Wohnsituation und eine Entwicklung der Freizeitinfrastruktur dar.

Das LEPro in der Fassung vom 05.10.1989 zuletzt geändert am 17.12.2009 enthält in §28 (3) b) LEPro das Ziel, dass ein vom Straßenverkehr möglichst unabhängiges Radwegenetz angestrebt werden soll. Diesem wird durch den Bebauungsplan gefolgt.

Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP)

Die Stadt Oberhausen hat sich mit den Städten Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne und Mülheim an der Ruhr zu einer Planungsgemeinschaft „Städteregion Ruhr" zusammengeschlossen. Die Planungsgemeinschaft hat einen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) gem. § 25 LPlG in der Fassung vom 03.05.2005 erarbeitet, der als integraler Bestandteil des Regionalplans aufgestellt wurde und zugleich die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans gemäß § 204 BauGB übernimmt.

Der RFNP ist mit der Bekanntmachung am 03.05.2010 rechtswirksam und damit gem. § 25 Abs. 4 LPlG Ziel der Raumordnung geworden. Er ersetzt nunmehr den Flächennutzungsplan der Stadt Oberhausen.

Der RFNP enthält für den im Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 636 enthaltenen Abschnitt der Weierstraße folgende Darstellungen (Bauleitplanung / Regionalplanung):

- örtlicher Hauptverkehrszug / Straße für den vorwiegend überregionalen und regionalen Verkehr.

Die vorwiegend für den überregionalen und regionalen Verkehr vorgesehenen Straßen sollen einen bedarfsgerechten Leistungsaustausch zwischen den Mittelzentren und den Oberzentren sowie ihren jeweiligen Stadtteilzentren untereinander und zwischen diesen ermöglichen. Ein solches Verkehrsnetz ist laut Ziel 34 des RFNP ausreichend leistungsfähig vorzuhalten.

Der Grundsatz 41 des RFNP zur Sicherung der Mobilität und der Erhöhung der Anteile des Umweltverbunds, so auch des Fahrrads, wird durch die Neuanlage der Radwege entlang der Weierstraße umgesetzt. Hierbei wird die Mobilität und die Erreichbarkeit von Menschen und Gütern per Rad verbessert und dessen Nutzung unterstützt.

Durch den im Bebauungsplan festgesetzten Abschnitt der Weierstraße wird das Verkehrskonzept des RFNP unterstützt.

Fazit

Der Bebauungsplan Nr. 636 ist i. S. des § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst und i. S. des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem RFNP entwickelt.

I.5. Stadtentwicklungskonzept (STEK)

Das Stadtentwicklungskonzept (STEK) wurde vom Rat der Stadt Oberhausen am 27.10.2008 beschlossen und ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen gem. §1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB zu berücksichtigen.

Das STEK besteht aus einem Plan für Flächennutzungen und einem Maßnahmenplan. Sie enthalten für das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 636 Flächen für Hauptverkehrsstraßen; Maßnahmen sind für das Plangebiet nicht benannt.

Der Bebauungsplan Nr. 636 befindet sich somit in Übereinstimmung mit dem STEK.

I.6. verbindliche Bauleitplanung

I.6.1. rechtskräftige Bebauungspläne

Der Bebauungsplan Nr. 636 weist keine Verfahrensgebiet-Überlagerung mit anderen rechtskräftigen Bebauungsplänen der Stadt Oberhausen auf.

Bebauungsplan Nr. 35, 2.Änderung

Das Verfahrensgebiet des Bebauungsplanes Nr. 636 grenzt an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35, 2. Änderung – Weierstraße / Waldteichstraße – an.

Für den Bebauungsplan Nr. 35, 2.Änderung wird derzeit ein Aufhebungsverfahren durchgeführt.

I.6.2. Bebauungspläne im Verfahren

Bebauungsplan Nr. 595

Der Bebauungsplan Nr. 595 – von-Trotha-Str. / Alsbach – steht im Verfahren. Am 26.03.2007 wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen hierzu gem. §2 (1) BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst und am 02.05.2007 öffentlich bekanntgemacht.

Überlagernde Bereiche der Verfahrensgebiete bestehen lediglich im Bereich der Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen.

Bebauungsplan Nr. 361 B

Der Bebauungsplan Nr. 361 B - ist im Verfahren. Am 17.12.1992 wurde durch den Rat der Stadt Oberhausen hierzu gem. §2 (1) BauGB der Aufstellungsbeschluss gefasst.

Überlagernde Bereiche der Verfahrensgebiete bestehen lediglich im Bereich der Festsetzungen der öffentlichen Verkehrsflächen.

I.7. Bisheriges Planverfahren

Am 08.02.2010 wurde durch den Rat der Stadt der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 636 –Weierstraße – gefasst. Die Bekanntmachung erfolgte am 01.03.2010.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB wurde am 01.03.2010 bekanntgemacht. Vom 08.03. bis 22.03.2010 bestand Gelegenheit, sich über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und deren voraussichtlichen Auswirkungen unterrichten zu lassen. Gleichzeitig wurde den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB erfolgte mit Schreiben vom 01.03.2010. Vom 02.03. bis 09.04.2010 hatten sie Gelegenheit, sich bei der Aufstellung des Bebauungsplans zu beteiligen.

II. Bebauungsplanfestsetzungen

Öffentliche Verkehrsfläche

Die Weierstraße wird gemäß ihrer Funktion und entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die Straßenbegrenzungslinien verlaufen entlang der Grenzen der im Eigentum der Stadt Oberhausen stehenden Grundstücke. Ein Grunderwerb seitens der Stadt Oberhausen ist nicht erforderlich.

Verkehrsgrün / Straßenverkehrsgrün

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebiets werden zwei Flächen als Fläche für Verkehrsgrün festgesetzt.

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Im südlichen Bereich des Verfahrensgebiets wird gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 b) die Erhaltung von sieben im Straßenraum vorhandenen standortgerechten Bäume festgesetzt. Zudem wird in diesem Bereich eine Anpflanzung gemäß §9 Abs. 1 Nr. 25 a) festgesetzt.

III. Umweltbericht

III.1. Einleitung

III.1.1. Ziele und Inhalte der Bebauungsplanung

Zur Durchführung eines Beitragserhebungsverfahrens ist es zwingend erforderlich, dass die Erschließungsanlage Weierstraße planungsrechtlich in ihrer gesamten Ausdehnung von der Von-Trotha-Straße bis zum Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße festgesetzt ist. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben.

Daher wird als Hauptplanungsziel die Anpassung der festzusetzenden öffentlichen Verkehrsfläche an den vorhandenen Ausbau verfolgt. Zum Zwecke der rechtmäßigen Herstellung der Erschließungsanlage im Sinne von § 125 Abs .1 Baugesetzbuch soll diese entsprechend dem vorhandenen Ausbau als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt werden.

Für die Belange des Umweltschutzes wird eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und im Folgenden in

einem Umweltbericht zusammenfassend beschrieben. Gemäß § 2 a BauGB ist der Umweltbericht als ein gesonderter Bestandteil der Begründung des Bebauungsplanes zu erarbeiten. Nach § 2 Abs. 4 BauGB werden im Umweltbericht die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann.

III.1.2. Lage des Plangebiets

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Sterkrade, Flur 1, 2 und 25 und erfasst die Weierstraße im Abschnitt zwischen der von-Trotha-Straße und dem Brückenbauwerk südlich der Westhoffstraße.

III.1.3. Realnutzung

Das Plangebiet umfasst im Wesentlichen den Straßenkörper der Weierstraße.

Die unmittelbar an das Plangebiet angrenzenden Nutzungsbereiche lassen sich wie folgt beschreiben:

Im nördlichen Bereich östlich der Weierstraße bis zum Einmündungsbereich der Waldteichstraße liegt die Trendsportanlage mit ihrem Freizeit- und Sportangebot, sowie gewerbliche Nutzungen in Form eines Lebensmitteldiscounters, eines Schnellimbiss und einigen Kfz-Werkstätten. Westlich grenzt der unbebaute Bereich der ehemaligen Zeche Hugo Haniel an den Böschungsbereich der Weierstraße an, daran schließen sich ein Übergangswohnheim sowie ein Eichenhain an. Der Bereich des Eichenhains wird als Hundedressurplatz genutzt.

Südlich der Einmündung Waldsteichstraße befinden sich neben einem Fitness-Center weitere Lebensmitteldiscounter, zahlreiche Gewerbe- und Handwerksbetriebe, die im wesentlichen der holzverarbeitenden Branche oder der KFZ- Branche angehören sowie eine Tankstelle.

Im Plangebiet sind 6 Laubbaumhochstämme (Linden und Ahorn) vorhanden. Im Straßenraum sind drei weitere Baumbeete angelegt. In zwei Baumbeeten sind die vorhandenen Bäume abgängig, das dritte Baumbeet steht aufgrund der Errichtung eines Kanalschachtbauwerks für eine Baumpflanzung nicht mehr zur Verfügung.

III.1.4. Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Regionalen Flächennutzungsplan wird der räumliche Geltungsbereich des B-Plans Nr. 636 als Hauptverkehrsstraße mit angrenzenden gewerblichen Bauflächen und einer Grünfläche dargestellt. Im Stadtentwicklungskonzept erfolgte die Darstellung in vergleichbarer Weise.

Der Bebauungsplan befindet sich weder im Geltungsbereich des Landschaftsplans der Stadt Oberhausen noch in einem Schutzgebiet.

Im Umweltbericht sind die Ziele, die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegt wurden und die für den Bebauungsplan von Bedeutung sind, darzustellen. Die nachfolgende Tabelle stellt eine Übersicht der verwendeten Gesetze und Verordnungen dar.

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
BauGB	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung"; Sicherung "einer menschenwürdigen Umwelt"; "natürliche Lebens-

Fachgesetz	Ziele des Umweltschutzes
Baugesetzbuch	grundlagen schützen und entwickeln".
BNatSchG Bundesnatur-schutzgesetz	Schutz von Natur und Landschaft aufgrund ihres Selbstwertes und als Lebensgrundlagen des Menschen, auch in Verantwortung für künftige Generationen, im besiedelten und unbesiedelten Bereich, dass • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und die nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.
LG NRW Landschaftsgesetz Nordrhein-Westfalen	Schutz, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, Aufzeigen von geeigneten Vermeidungs- Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei unvermeidbaren planbedingten Beeinträchtigungen
FFH- und Vogelschutzrichtlinie	Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen bzw. Wildlebender Vogelarten im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten der EU.
BBodSchG Bundesboden-schutzgesetz	Sicherung und Wiederherstellung von Bodenfunktionen, Vermeidung von Beeinträchtigungen der natürlichen Funktionen des Bodens sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte. Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen. Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden.
WHG Wasserhaushalts-gesetz LWG Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen.
BImSchG Bundesimmissi-onsschutzgesetz	Schutz vor schädlichen Umweltauswirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen)

III.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen im Einwirkungsbereich des Vorhabens

III.2.1. Schutzgut Mensch

Unter dem Schutzgut Mensch sind die Bevölkerung im Allgemeinen, ihre Gesundheit und ihr Wohlbefinden zu verstehen. Neben der Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und dem Schutz und der Entwicklung der natürlichen

Lebensgrundlagen sind als Schutzziele das gesunde Wohnen und die Regenerationsmöglichkeiten zu betrachten.

Belastungen für das Schutzgut Mensch gehen in erster Linie vom Straßenverkehr aus, da dieser Abschnitt der Weierstraße 12.690 DTV aufweist und darüber hinaus zahlreiche Parkvorgänge auf den angrenzenden Parkplätzen der vorhandenen Lebensmitteldiscounter und der Schnellimbisse abgewickelt werden.

Lärmimmissionen

Der Straßenverkehrslärm weist bereits im Bestand ein hohes Immissionsniveau auf, allerdings ergeben sich aufgrund der Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes keine zusätzlichen Verkehrsmengen und somit keine akustisch relevanten Veränderungen. Für eine ansteigende Beeinträchtigung durch Gewerbelärm gibt es im Bestand und in der Planung keine Anzeichen.

Luftschadstoffimmissionen

Der Bebauungsplan Nr. 636 liegt im Bereich des seit dem 04. August 2008 rechtskräftigen Luftreinhalteplans Ruhrgebiet West.

Da im gesamten Ruhrgebiet flächendeckend Überschreitungen oder drohende Überschreitungen von geltenden Grenzwerten (Feinstaub, Stickstoffdioxid) festgestellt wurden, verfolgt der Luftreinhalteplan einen regionalen Ansatz zur Reduzierung der Luftbelastungen.

Zwei verschiedene Verfahren zur Feststellung von Überschreitungen wurden im Luftreinhalteplan angewandt:

a) Messung

Belastungen durch PM10 und NO^2 wurden festgestellt. NO^2 wurde zum Teil durch zusätzliche Passivsammler bestimmt.

b) Modellrechnungen

Die Belastungssituation im Ruhrgebiet ist im Hinblick auf das regionale Hintergrundniveau sowie die übrigen Verursachergruppen (Industrie, Hausbrand, Schifffahrt, Schienenverkehr, Offroad-Verkehr sowie Straßenverkehr städtischer Hintergrund) in Summe außer dem lokalen Straßenverkehr berechnet worden. Die Ergebnisse liegen in Form von Karten für Feinstaub und Stickoxide vor.

Außerdem hat das LANUV für das Ruhrgebiet Belastungskarten erstellt, aus denen die Luftschadstoffbelastung von Straßen innerhalb des Untersuchungsgebiets hervorgeht. Dies sind die sogenannten Ampelkarten für Feinstaub und Stickstoffdioxid.

Im Bereich des Bebauungsplans 636 befindet sich keine Messstation, so dass eine Einschätzung auf Grundlage der durchgeführten Modellrechnungen vorgenommen wird. Dabei ist festzustellen, dass sowohl die Karte der Hintergrundbelastung als auch die aktuellen Belastungskarten des LANUV keine Hinweise auf eine eventuelle Grenzwertüberschreitung für Feinstaub und Stickstoffdioxid geben.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass aufgrund des Vorhabens keine signifikante Verschlechterung der Belastungssituation durch Lärm und Luftschadstoffe zu erwarten ist. Ebenso wenig wie eine erhebliche Belastung durch Erschütterungen, Gerüche und Lichtimmissionen.

III.2.2. Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bei den Schutzgütern Pflanzen und Tiere stehen der Schutz der Arten und ihrer Lebensgemeinschaften in ihrer natürlichen Artenvielfalt und der Schutz ihrer Lebensräume und -bedingungen im Vordergrund.

Im Plangebiet sind derzeit 6 Laubbaumhochstämme (Linden und Ahorn) sowie einige wenige Verkehrsgrünflächen in Form von Rasenflächen vorhanden. Nach Nachpflanzung der beiden abgängigen Laubbäume in den angelegten Baumbeeten, ist die Straßenbegrünung für diesen Straßenabschnitt mit insgesamt 8 Laubbaumhochstämmen abgeschlossen. Eine Ausweitung der Bepflanzung ist nicht vorgesehen.

Im Plangebiet sind keine Waldflächen, Schutzgebiete nach LG NW, keine Biotopkatasterflächen, Gebiete des Netzes Natura 2000 oder Flächen und Objekte mit Schutzkategorien nach BNatSchG direkt oder indirekt betroffen.

Nach Durchsicht der bei der Unteren Landschaftsbehörde vorliegenden Kartierungen und der Prüfung der landesweiten Kartierungsergebnisse des LANUV im Fachinformationssystem (FIS) wurde festgestellt, dass im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 636 und in seiner Umgebung bisher keine planungsrelevanten Arten vorkamen oder vorkommen. Daher sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom Vorhaben nicht betroffen. Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut sind nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Laubbaumstandorte sowie die vorhandenen Verkehrsgrünflächen bleiben erhalten und werden mit Hilfe einer textlichen Festsetzung gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB bzw. durch eine grafische Darstellung gesichert.

III.2.3. Schutzgut Boden

Das Schutzgut Boden besitzt unterschiedlichste Funktionen für den Naturhaushalt, insbesondere als Lebensgrundlage für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen. Darüber hinaus sind seine Wasser- und Nährstoffkreisläufe, seine Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, seine Grundwasserschutzfunktion und seine Bedeutung für die Natur- und Kulturgeschichte zu schützen.

Das gesamte Bebauungsplangebiet ist nahezu vollständig versiegelt, so dass die anstehenden Podsol-Braunerden ihre natürlichen Bodenfunktionen nicht mehr erfüllen können. Flächen mit Bodenbelastungsverdacht bzw. Bodenbelastungspotential sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans und in seinem unmittelbaren Umfeld nicht relevant.

Da die im Plangebiet ausgewiesene verkehrliche Nutzung und die damit einhergehende Flächenversiegelung dem derzeit vorhandenen Zustand entspricht, ist keine Veränderung für das Schutzgut Boden zu erwarten.

III.2.4. Schutzgut Wasser

Das Schutzgut Wasser besitzt unterschiedliche Funktionen für den Naturhaushalt; zu unterscheiden sind die Bereiche Grundwasser und Oberflächengewässer. Als Schutzziele sind dabei die Sicherung der Quantität und Qualität von Grundwasservorkommen sowie die Erhaltung und Reinhaltung der Gewässer zu nennen. Das Plangebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzzonen. Innerhalb des Plangebietes befinden sich keine Oberflächengewässer.

Der anstehende Grundwasserleiter im Bereich des Plangebietes sind die sandig-kiesigen Bodenschichten der Unteren Mittelterrasse von Rhein und Ruhr. Die Terrassensedimente werden überdeckt von mehreren Metern mächtigen, nur gering wasserdurchlässigen tonigen und lehmigen Bodenschichten. Auf diesen Bodenschichten bilden sich insbesondere in regenreichen Zeiten Stauwasserhorizonte aus. Der Grundwasserleiter besitzt im Plangebiet eine Mächtigkeit von mehreren Metern. Das Grundwasser liegt in einer Tiefe von mehr

als 10 Metern vor. Die Fließrichtung des Grundwassers erfolgt Richtung Südwesten.

Die Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über eine Mischkanalisation.

Das Plangebiet wird bereits zum jetzigen Zeitpunkt als Verkehrsfläche genutzt und ist nahezu vollständig versiegelt. Da diese Situation planerisch gesichert wird, sind negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

III.2.5. Schutzgut Klima / Luft

Bei den Schutzgütern Klima und Luft sind als Schutzziele die Vermeidung von Luftverunreinigungen, die Erhaltung von Reinluftgebieten sowie die Erhaltung des Bestandsklimas und der lokalklimatischen Regenerations- und Austauschfunktion zu nennen.

Bestimmend für die klimatischen Verhältnisse im Plangebiet sind die westlich und nordöstlich gelegenen Gewerbe- und Industriegebiete. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von diesen Nutzungen beeinflusst wird und insgesamt als lufthygienisch belastet gelten muss, ohne dass signifikant Grenzwerte derzeit überschritten werden. In den entsprechenden Planungshinweisen (siehe Klimaanalyse Stadt Oberhausen, RVR, Januar 2008) wird u.a. der Aufbau und die Erhaltung von Grünstrukturen empfohlen. Dies wird durch den dauerhaften Erhalt von Straßenbäumen erreicht und im Bebauungsplan verbindlich durch eine entsprechende Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a und b gesichert.

Da die vorhandene Situation planerisch gesichert wird, wird sich die klimatische Situation nicht wesentlich verändern.

III.2.6. Schutzgut Landschaft (Ortsbild)

Da es sich um die planerische Sicherung einer Hauptverkehrsstraße im innerstädtischen Umfeld handelt, ist die Wirkung auf die unterschiedlichen Bestandteile des Ortbildes zu beurteilen.

Die öffentliche Verkehrsfläche als notwendiger und typischer Bestandteil einer Hauptverkehrsstraße wirkt sich nicht negativ auf das Ortsbild aus. Die Begrünung des Straßenraumes wird mit zunehmendem Alter der Straßenbäume das Ortsbild positiv beeinflussen.

III.2.7. Kultur- und sonstige Sachgüter

Das Schutzziel für das Schutzgut Kultur- und Sachgüter besteht in der Erhaltung historischer Kulturlandschaften und Kulturlandschaftsbestandteile von besonders charakteristischer Eigenart, von Stadt-/Ortsbildern, Ensembles, geschützten und schützenswerten Bau- und Bodendenkmälern einschließlich deren Umgebung.

Im Plangebiet sind Denkmäler nicht bekannt, sonstige Sachgüter sind ebenfalls nicht betroffen. Auswirkungen auf das Schutzgut sind daher nicht zu erwarten.

III.2.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG sind alle denkbaren funktionalen und strukturellen Beziehungen zwischen Schutzgütern sowie zwischen und innerhalb von landschaftlichen Ökosystemen, soweit sie aufgrund einer zu erwartenden Betroffenheit durch Vorhabensauswirkungen von entscheidungserheblicher Bedeutung sind.

Auswirkungen auf Wechselwirkungen sind die durch ein Vorhaben verursachten Veränderungen eines Prozessgefüges. Prozesse sind in der Umwelt wirksam,

indem sie z.B. bestimmte Zustände stabilisieren oder zu periodischen, episodischen oder sukzessiven Veränderungen führen.

Relevante Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die zu zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigungen führen, sind nicht feststellbar.

III.3. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Da die vorliegende Planung im Wesentlichen einen vorhandenen Bestand planerisch sichert, sind die Veränderungen bei einer Nichtdurchführung nicht feststellbar.

III.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich erheblicher, nachteiliger Umweltauswirkungen

Aus der Beschreibung der Umweltauswirkungen geht hervor, dass mit der Umsetzung der Planungsziele keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Zur positiven Beeinflussung des vorbelasteten Bereiches Weierstraße und der angrenzenden Nutzungen werden im Hinblick auf Klima und Lufthygiene Festsetzungen zur Straßenbegrünung getroffen.

III.5. Geprüfte Alternativen

Eine Alternative kommt nicht in Frage, da der Bebauungsplan Nr. 636 die bezeichnete Erschließungsanlage planungsrechtlich im Sinne des § 125 Abs. 1 BauGB festsetzen soll.

III.6. Methoden und Verfahren der Umweltprüfung

Im Rahmen der Bauleitplanung ist zu ermitteln, was für eine sachgerechte Planungsentscheidung und insbesondere für die Abwägung über zu berücksichtigende Belange erforderlich ist. Damit ist auch die Ermittlungstiefe definiert. Bei der Erstellung des Umweltberichts und der Bewertung seiner Inhalte sind die anerkannten Regeln der Technik und der einschlägigen Gesetze, Richtlinien und Normen berücksichtigt worden.

Es haben sich keine Probleme bei der Erstellung des Umweltberichts ergeben.

III.7. Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Dazu zählt für den Bebauungsplan Nr. 636 die Umsetzung der gem. § 9 Abs.1 Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Maßnahmen.

Die Pflanzung der Bäume und der Zustand der Baumstandorte sind zum ersten Mal nach Abschluss der ersten Vegetationsperiode nach dem Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan zu kontrollieren. Danach ist der Allgemeinzustand der Flächen und die Art der Durchführung der Pflegemaßnahmen alle 5 Jahre zu kontrollieren.

Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 3 BauGB die Fachbehörden (z. B. Bezirksregierung Düsseldorf) nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens im Rahmen ihrer bestehenden Überwachungssysteme in der Verpflichtung, die Gemeinde zu unterrichten, inwiefern nach ihnen vorliegenden Erkenntnissen bei der Realisierung des Bauleitplans insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

III.8. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst ein vorhandenes Straßenteilstück, das als Landesstraße eine wichtige Verkehrsfunktion zwischen Oberhausen-Sterkrade und dem Oberhausener Norden wahrnimmt und Erschließungsfunktion für die angrenzenden Nutzungen erfüllt. Der Straßenausbau ist auf diesem Abschnitt bereits erfolgt. Der B-Plan Nr. 636 setzt diesen vorhandenen Ausbau fest. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

IV. Kennzeichnung

Bergbau (gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Das Plangebiet hat in der Vergangenheit bergbaulichen Einwirkungen unterlegen.

Folgende Kennzeichnung wird deshalb in den Bebauungsplan aufgenommen:

Der gesamte Planbereich gehört zu den Gebieten, unter denen der Bergbau umging und zum Anpassungsbereich gemäß §110 Bundesberggesetz vom 13.08.1980. Bei einer Bebauung des Gebietes sind möglicherweise besondere Sicherungsmaßnahmen erforderlich (Richtlinien für die Ausführung von Bauten im Einflussbereich des untertägigen Bergbaus gemäß Runderlass des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten vom 10.09.1963 – II B 2-2796 Nr. 1435/62, veröffentlicht im Ministerialblatt für das Land NRW Nr. 127 vom 08.10.1963). Bauherren werden gebeten Kontakt mit der RAG Aktiengesellschaft in Herne aufzunehmen.

V. Bodenordnung

Die Verkehrsflächen befinden sich bereits im Eigentum der Stadt Oberhausen.

Zur Realisierung der städtebaulichen Ziele sind keine bodenordnenden Maßnahmen erforderlich.

VI. Kosten

Die Weierstraße ist vollständig ausgebaut.

Der Stadt Oberhausen entstehen somit keine Herstellungskosten.

Die jährlichen Unterhaltungskosten für die Straße belaufen sich auf ca. 5.000 Euro und sind bereits Bestandteil des laufenden Haushalts.

VII. Flächenbilanz

Größe des Plangebiets	ca. 10.082 m2
Öffentliche Verkehrsfläche	ca. 9.731 m2
Verkehrsgrün	ca. 351 m²

Oberhausen, 03.07.2012

STADT OBERHAUSEN 177

Bereichsleiter – Stadtplanung
TERHART

Beigeordneter
KLUNK